



REPUBLIK ÖSTERREICH
 Bundesministerium für Umwelt,
 Jugend und Familie
 Präsidialabteilung 1
 Rechts- u. Budgetangelegenheiten

A-1010 Wien, Stubenbastei 5

Tel. : (01) 515 22
 Fax : 7332
 DVR : 0441473
 Sachbearbeiter/in : Radovan
 Durchwahl : 1635

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 Dr. Karl Renner Ring 3
 1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 77	-GE/19 17
Datum: 7. OKT. 1997	
Verteilt 8. 10. 97	

S. Hajek

Wien, am 3. Oktober 1997
 GZ.:61 1450/19-Präs.1/97

Betrifft: Entwurf eines Arbeits- und Sozialrechts-
 Änderungsgesetzes 1997(ASRÄG 1997)

Unter Bezugnahme auf den vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales mit Schreiben vom 18. September 1997, 17.001/11-4/97, übermittelten Gesetzesentwurf, ergänzt im Anhang zum Schreiben unter GZ 17 001/12-4/97, vom 23. September 1997, erlaubt sich das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie in der Beilage 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum ggstl. Entwurf zu übermitteln.

Für den Bundesminister:
 i.V. Radovan

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Kaybach



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie
Präsidialabteilung 1
Rechts- u. Budgetangelegenheiten

A-1010 Wien, Stubenbastei 5

Tel. : (01) 515 22
Fax : 7332
DVR : 0441473
Sachbearbeiter/in : Radovan
Durchwahl : 1635

An das
Bundesministerium
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 3. Oktober 1997
GZ.:61 1450/19-Präs.1/97

Betreff: Entwurf eines Arbeits- und Sozialrechts-
Änderungsgesetzes 1997(ASRÄG 1997)

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie bezieht sich auf den do. mit Schreiben vom 18. September 1997 übersandten Gesetzesentwurf, GZ 17.001/11-4/97, ergänzt im Anhang zum do. Schreiben unter GZ 17 001/12-4/97, vom 23. September 1997, und nimmt wie folgt Stellung:

Ad Art. 1 Z 2 (AVRAG) und Art. 5 Z 10 (§ 26 f AIVG)

Die Modelle bezüglich Bildungskarenz und Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes wären noch zu diskutieren.

Es erscheint beispielsweise dem Arbeitsklima wenig förderlich und daher nicht sinnvoll, einen Anspruch und ein einseitiges Recht auf Inanspruchnahme etwa von Bildungskarenz einzuräumen.

Darüber hinaus ist wenig einsichtig, daß Weiterbildungsgeld nicht gebühren soll, wenn der Arbeitnehmer sich z.B. ein Jahr lang im Ausland bildet oder, daß als Ersatzkräfte nur vom Arbeitsmarktservice Vermittelte eingestellt werden dürften.

Die gemäß **§ 14 Abs. 2 Z 2 AVRAG** vorgesehene **Herabsetzung der Normalarbeitszeit** bei Betreuungspflichten wird als familienpolitische Maßnahme begrüßt.

Es wird angeregt zu definieren, was unter „nicht nur vorübergehenden Betreuungspflichten, die sich aus familiärer Beistandspflicht ergeben,“ zu subsumieren wäre. Klargestellt werden sollte, daß die Arbeitszeit sowohl zur Betreuung, etwa von Schulkindern nach Unterrichtsende, als auch zur Pflege von nahen Angehörigen herabgesetzt werden kann.

Wünschenswert wäre eine Ausdehnung des Kreises der Anspruchsberechtigten auf Verwandte in der Seitenlinie (z.B. Geschwister).

Weiters wird vorgeschlagen, auch im Urlaubsgesetz den gemeinsamen Haushalt als Anspruchsvoraussetzung für Pflegefreistellung aufzuheben.

Ad Art. 5 Z 5 (§ 15 Abs. 2 Z 1 lit. c AIVG - Rahmenfristerstreckung für Pflegepersonen):

Begrüßt wird auch die Rahmenfristerstreckung für Pflegepersonen. Allerdings sollte sie ebenfalls für Versicherte nach dem BSVG oder GSVG erfolgen (z.B. jemand war nur kurze Zeit selbständig erwerbstätig und hat Anwartschaftszeiten).

Angeregt wird, die Rahmenfristerstreckung auch für Zeiten der Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes (§ 18 a ASVG) einzuführen.

Ad Art. 5 Z 6 (§ 21 Abs. 1 AIVG - Jahresbeitragsgrundlagen):

Außer Betracht bleiben soll auch eine Jahresbeitragsgrundlage, in der eine Herabsetzung der Arbeitszeit für Arbeitnehmer über 50 oder Arbeitnehmer mit Betreuungspflichten im Sinne des § 14 Abs. 2 AVRAG vorliegt.

Ad Art. 7 Z. 97, Art. 8 Z. 54 und Art. 10 Z. 45 (§§ 239 Abs. 1 ASVG, 123 Abs. 1 GSVG, 114 Abs. 1 BSVG - Kindererziehungszeiten)

Grundsätzlich ist die Erhöhung der Bemessungsgrundlage zu begrüßen.

Da aufgrund der Überlappungsbestimmungen und der tatsächlichen Abstände zwischen den Geburten bei mehreren Kindern eine Erhöhung in diesem Ausmaß äußerst selten zustande kommt, ist es aus familien- und sozialpolitischer Sicht sinnvoll, eine höhere Bemessungsgrundlage als die im Entwurf genannte für Zeiten der Kindererziehung anzustreben. Das etappenweise anzustrebende Ziel muß die durchschnittliche Bemessungsgrundlage aller Erwerbstätigen sein.

Vorgeschlagen wird eine **Änderung des § 236 Abs. 4 lit b ASVG, damit auch Kindererziehungszeiten vor 1956 pensionsbegründend wirken.**

Begünstigt durch die Änderung würde eine kleine „aussterbende“ Gruppe von Frauen, die derzeit bereits das Pensionsalter erreicht haben, jedoch mangels Vorliegens von genügend Versicherungszeiten keinen Anspruch auf eine eigene Pension haben - Frauen für Geburten vor 1953.

Ad Art. 10 Z 43 u. 44 (§§ 98 u. 99 - Betriebshilfe/Wochengeld)

Die Einarbeitung der Bestimmungen des Betriebshilfegesetzes in das BSVG und das GSVG wird aus Gründen der Übersichtlichkeit sehr begrüßt.

Da das tägliche Wochengeld (Betriebshilfe) seit Einführung (1982) unverändert S 250,-- beträgt, wird eine Erhöhung um S 50,-- auf **S 300,--** täglich vorgeschlagen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

§ 98 Abs. 4 Z 2:

Es stellt sich die Frage, ob diese Bestimmung für Bäuerinnen anwendbar ist oder nur im Bereich der selbständigen Wirtschaft Bedeutung hat.

Zu § 98 Abs. 8:

Angemerkt wird, daß der § 97 Abs. 8 (Abschnitt II) keine Z 2 u. 3 hat.

Zu § 99 Abs. 3:

Das Zitat sollte richtig § 98 und nicht § 98 b heißen.

Zu § 99 a (Ruhens des Leistungsanspruches auf Teilzeitbeihilfe) sowie entsprechende Bestimmung im GSVG (§ 102 c Z 4):

Z4 - Bezug von Sonderunterstützung nach MSchG (ist aufgehoben) hätte zu entfallen.

Ad Art. 6 Z.8 (Nichtvalorisierung des Karenzgeldes sowie des Zuschusses)

Aus familienpolitischer Sicht wäre die Valorisierung des Karenzgeldes sowie des Zuschusses wünschenswert.

Ad § 16 Abs. 1 u. 2 ASVG (Hier handelt es sich um einen Vorschlag, der mit der Novelle nicht im Zusammenhang steht)

Gemäß § 16 Abs. 1 können sich Personen, die nicht in einer gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, solange der Wohnsitz im Inland gelegen ist, in der Krankenversicherung selbst versichern. Im Abs. 2 erfolgt eine Aufzählung von diesen Personen, auf die Abs. 1 anzuwenden ist (Studenten, Hörer der Diplomatischen Akademie etc.).

Die Formulierung im § 16 läßt fälschlicherweise darauf schließen, dass im Abs. 2 eine taxative Aufzählung der Personen, die sich selbst krankenversichern können, erfolgt.

Dies ist jedoch nicht der Fall. Vielmehr können sich auch alle nicht im Abs. 2 angeführten Personen, die nicht in einer gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, selbst versichern, Abs. 2 enthält lediglich eine Ergänzung. Es wird daher angeregt, diese unklare Formulierung zu ändern.

Für den Bundesminister:
i.V. Radovan

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Mayrhofer